

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 1224-02

Stuttgart, 05.06.2024

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte - Fraktionen AfD-Gemeinderatsfraktion
Datum 22.03.2024
Betreff Einreise- und Aufenthaltsverbote durch die Landeshauptstadt Stuttgart?

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zur Frage, ob die LHS als untere Ausländerbehörde Einreise- und Aufenthaltsverbote aussprechen kann:

Über die Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder § 7 Abs. 2 Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) entscheidet grundsätzlich die Behörde, die den Ausländer ausweist, ab- oder zurückschiebt oder die Abschiebungsandrohung erlässt bzw. die über den Verlust des Freizügigkeitsrechts entscheidet.

In Baden-Württemberg sind die unteren Ausländerbehörden dann für den Erlass sowie für die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots zuständig, wenn nicht die Regierungspräsidien als höhere Ausländerbehörden zuständig sind. Die genaue Zuständigkeitsverteilung regelt § 9 der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsver-ordnung (AAZuVO), ggf. in Verbindung mit demjenigen Paragrafen der AAZuVO, der die Zuständigkeit für die dem Einreise- und Aufenthaltsverbot vorausgehende behördliche Entscheidung festlegt.

So sind für den Erlass eines Einreiseverbots gegenüber einem grundsätzlich freizügigen Unionsbürger, wie es seitens der Stadt Potsdam verfügt wurde, in Baden-Württemberg die Regierungspräsidien zuständig (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 6 Abs. 3 AAZuVO). Diese Zuständigkeit der Regierungspräsidien erstreckt sich auch auf EWR-Staatsangehörige, Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, denen nach dem Austrittsabkommen Rechte zur Einreise und zum Aufenthalt gewährt werden sowie auf die freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen und nahestehenden Personen der

vorgenannten Personengruppen.

Zu a)

Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot ist an der Bundesgrenze sowie innerhalb des Bundesgebiets wirksam.

Für Unionsbürger, auf EWR-Staatsangehörige, Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, denen nach dem Austrittsabkommen Rechte zur Einreise und zum Aufenthalt gewährt werden, wirkt das Einreise- und Aufenthaltsverbot nur für denjenigen Staat, der es erlassen hat.

Sofern ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gegen einen Drittstaatsangehörigen erlassen wurde, wirkt dieses in der Regel auch im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schengen-Staaten, d.h. auch an allen Schengen-Außengrenzen. Eine Ausnahme besteht hierbei für Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Aufenthaltstitels eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder des Schengener Abkommens sind. Für diesen Staat wirkt das Einreise- und Aufenthaltsverbot nicht.

Zu b)

Grundsätzlich ja.

Zu c)

Eine Abschiebung wird aufgrund einer vollziehbaren Abschiebungsandrohung vollstreckt, nicht aufgrund eines Einreise- und Aufenthaltsverbots. Jedoch führt das Einreise- und Aufenthaltsverbot während seiner Geltungsdauer dazu, dass die (ggf. Wieder-) Einreise und/oder der weitere Aufenthalt des betroffenen Ausländers unerlaubt sind und der Ausländer ausreisepflichtig wird bzw. bleibt. Die Ausreisepflicht wiederum ist die Voraussetzung für eine (ggf. erneute) Abschiebungsandrohung und eine (ggf. erneute) Abschiebung.

Dr. Frank Nopper